

10.07.2015

IT-Sicherheitsgesetz – Gründung eines Branchenarbeitskreises „Gesundheitsversorgung“ im Umsetzungsplan „Kritische Infrastrukturen“ (UP KRITIS)

Zur Umsetzung der im IT-Sicherheitsgesetzes enthaltenen Anforderungen an Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Sektor „Gesundheit“ hat sich ein Branchenarbeitskreis (BAK) „Gesundheitsversorgung“ gegründet. Die DKG ist Mitglied des BAK und wird die Erarbeitung branchenspezifischer Sicherheitsstandards aktiv begleiten.

Die Stellungnahme der DKG zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz - ITSiG) liegt vor. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Beratung dem Entwurf des ITSiG erwartungsgemäß zugestimmt. Zur Umsetzung der im ITSiG enthaltenen Anforderungen an Betreiber Kritischer Infrastrukturen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, branchenspezifische Sicherheitsstandards durch die Betreiber und ihre Branchenverbände vorzuschlagen, welche dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Prüfung vorgelegt werden. Offen ist dabei noch, welche Institutionen konkret der abstrakten Definition kritischer Infrastrukturen zuzurechnen sind und welche Kriterien im Einzelfall zur Klärung dieser Frage herangezogen werden können. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch Krankenhäuser als „Kritische Infrastrukturen“ im Sinne des ITSiG gelten können, zumindest dort, wo Beeinträchtigung oder Ausfall von IT-gestützten Verfahren und Prozessen zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit führen können.

Die DKG setzt sich für die Erarbeitung entsprechender Sicherheitsstandards innerhalb des „Umsetzungsplan KRITIS“ (UP KRITIS) ein und wird diesen Prozess aktiv mitgestalten. Der UP KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), deren Verbänden und den zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und des BSI. Die DKG ist Mitglied im UP KRITIS.

Der UP KRITIS legt dabei eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte einheitliche Sektoren- und Brancheneinteilung zugrunde (9 Sektoren, 29 Branchen). Der Sektor „Gesundheit“ wurde in die Branchen „medizinische Versorgung“, „Arzneimittel und Impfstoffe“ sowie „Labore“ aufgeteilt, wobei Krankenhäuser – so sie den noch zu formulierenden Kriterien für die Einstufung als Kritische Infrastruktur unterfallen – der Branche „medizinische Versorgung“ zugerechnet werden. Der konkrete

Adressatenkreis der entsprechenden Verpflichtungen des ITSiG wird gemäß § 10 des Gesetzes erst im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert, daher sind derzeit noch keine Aussagen zu der Frage möglich, ob und wenn ja welche Krankenhäuser konkret von den Regelungen des Gesetzes betroffen sein werden. Auch die zu erfüllenden „branchenspezifischen Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes“ sind derzeit noch nicht definiert. Die Rechtsverordnung, welche auch hierzu Hinweise geben soll, wird nach aktuellem Stand sektorbezogen veröffentlicht, Aussagen zum Sektor „Gesundheit“ werden für Anfang 2016 erwartet.

Den spezifischen Anforderungen der einzelnen Branchen soll durch die Einbeziehung sog. „Branchenarbeitskreise“ Rechnung getragen werden. Am 7.7.2015 fand in der DKG die erste Sitzung des Branchenarbeitskreises (BAK) „Gesundheitsversorgung“ im UP KRITIS statt. Der BAK geht in seiner ursprünglichen Zusammensetzung auf eine Arbeitsgruppe des Verbandes der Krankenhaus-IT-Leiter zurück, aktuell sind Mitarbeiter aus dem Bereich Krankenhaus-IT kommunaler Krankenhäuser sowie Krankenhäuser in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft vertreten. Das Plenum des UP KRITIS hat in seiner Beratung am 18. Juni 2015 dem Antrag des Arbeitskreises auf Anerkennung als Branchenarbeitskreis zugestimmt.

Beratungsgegenstand der ersten Sitzung des BAK waren unter anderem die Verabschiedung einer Geschäftsordnung sowie die Wahl der Funktionsträger (Leiter, Sprecher, Stellvertreter) des BAK. Gemäß der beschlossenen Geschäftsordnung sollen auch Mitarbeiter aus den Bereichen Informationstechnik (IT), Medizintechnik (MT), Datenschutz und Management für die Mitarbeit gewonnen werden. Aktuell haben ca. 20 Teilnehmer des UP KRITIS die Mitarbeit im BAK beantragt. Die maximale Teilnehmerzahl ist in der Geschäftsordnung zunächst auf 35 Personen begrenzt worden. Falls Interesse an der Mitwirkung im BAK besteht, ist ein formaler Antrag auf Mitgliedschaft im BAK zu stellen. Die Mitgliedschaft der entsendenden Organisation im UP KRITIS ist hierfür Voraussetzung. Weitere Informationen sowie die notwendigen Antragsunterlagen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des UP KRITIS.